

Der Mindestlohn gilt nicht für jedes Praktikum

Der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro pro Stunde gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten. Doch leider hat der Gesetzgeber gegen den Widerstand der Gewerkschaftsjugend eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen festgelegt.

So haben zum Beispiel nicht alle jungen Menschen, die ein Praktikum leisten, ein Anrecht auf den Mindestlohn.

Wir als DGB-Jugend waren strikt dagegen, dass nicht für jedes Praktikum ein Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro gesetzlich vorgeschrieben ist. Und wir setzen uns auch in Zukunft dafür ein, dass Ausnahmen vom Mindestlohn abgeschafft werden!

Prüfe deinen Mindestlohn-Anspruch

Entscheidende Kriterien sind:

- Pflicht oder Freiwilligkeit: Ist dein Praktikum im Rahmen deiner Ausbildung vorgeschrieben oder leistest du es freiwillig?
- Zeitpunkt: Machst du dein Praktikum vor, während oder nach deiner Berufsausbildung?
- Länge: Dauert dein Praktikum länger als drei Monate?

**MINDESTLOHN
DRAN BLEIBEN**

Mindestlohn für alle freiwilligen Praktika nach der Ausbildung oder dem Studium

Du hast dich nach deiner abgeschlossenen Berufsausbildung oder nach deinem Studium selbst dazu entschlossen, Praxiserfahrung zu sammeln? Dann hast du als Praktikant_in das Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von derzeit mindestens 8,50 Euro.

Kein Mindestlohn für Praktika (bis zu drei Monate), die zur Ausbildung oder zum Studium gehören

Folgende Praktika gelten als Lern- und nicht als Beschäftigungsverhältnis. Daher erhältst du hier keinen Mindestlohn:

- Schülerpraktikum: Du erfährst als Schüler den Alltag in einem Unternehmen.
- Pflichtpraktikum: Deine Praxiserfahrung ist in der Ordnung für Berufsausbildung oder Studium vorgeschrieben.
- Zur Berufsausbildungsorientierung: Du lernst die Arbeit in einem Betrieb kennen, um dich vor deiner Berufsausbildung oder deinem Studium besser zu orientieren.
- Ausbildungsbegleitend: Du schnupperst begleitend zu deiner Berufs- oder Hochschulausbildung in das Arbeitsleben hinein.

Achtung: Du machst ein freiwilliges Praktikum, das länger als drei Monate dauert? Dann muss dir auch der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro pro Stunde oder mehr gezahlt werden!



Mehr Rechte für Praktikant_innen

Auch wenn zurzeit noch Ausnahmen für den Mindestlohn gelten: Auf Druck der Gewerkschaften konnte erreicht werden, dass du in deinem Praktikum jetzt mehr Rechte hast!

Konkret bedeutet das für dich:

- Du hast Anspruch auf einen schriftlichen Praktikumsvertrag (laut Nachweisgesetz).
- Der Lerncharakter deines Praktikums ist im Gesetz verankert. Du sollst keine reguläre Arbeitskraft ersetzen.
- Inhalte und Bedingungen deines Praktikums sind klar festgelegt. So bist du vor Ausbeutung besser geschützt!

Checkliste für deinen Praktikumsvertrag

Folgendes muss schriftlich festgehalten werden:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Lern- und Ausbildungsziele
- Beginn und Dauer der Praxiszeit
- Zahlung und Höhe der Vergütung sowie Urlaubstage
- Hinweis auf die gültigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Die Gewerkschaftsjugend tritt dafür ein, dass deine Rechte weiter gestärkt werden. Deine Anregungen sind uns willkommen!

Nimm Kontakt zu uns auf: www.jugend.dgb.de/dgb_jugend/dein-praktikum